

Referat an der FHW Berlin

Thema:

Internationale Rechnungslegung

Prüfer:

Prof. Dr. Peter Sorg, StB

gehalten von:

Iska Burian

Yasmine Chahed

Berlin, 17. Mai 2001

Gliederung

A. Zunehmende Bedeutung internationaler Rechnungslegung	3
B. HGB, IAS und US-GAAP im Vergleich	4
I. Hauptmerkmale der Jahresabschlüsse	4
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2. Grundlagen der Jahresabschlüsse	4
II. Bilanzinhalt	6
III. Bilanzansatz	6
1. Aktivierung von Sachanlagevermögen nach HGB und IAS	8
2. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	9
a) Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
b) Forschungs- und Entwicklungskosten	
c) Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	
d) Originärer und derivativer Firmenwert	
C. Nationale Gültigkeit internationaler Rechnungslegungsvorschriften	12
D. Übersicht über wichtige Begriffe und Institutionen	13
E. Literaturverzeichnis	14

A. Zunehmende Bedeutung internationaler Rechnungslegung

Technische Entwicklungen in der Informations- und Datenverarbeitung führen zu sich ändernden Handelsformen und einer immer stärkeren Ausrichtung auf internationale Handelsbeziehungen. Der Globalisierungsprozess und damit die Ausdehnung wirtschaftlicher Aktivitäten über Grenzen gewinnen zunehmend an Einfluss auf die Rechnungslegung: Um Jahresabschlüsse international agierender Firmen für Investoren, Finanzanalysten und die Unternehmensleitung selbst vergleichbar zu machen, müssen unterschiedlichste Rechnungslegungsvorschriften harmonisiert werden.¹ Darüber hinaus ist für die Notierung des Unternehmens an bestimmten Wertpapierbörsen ein nach international anerkannten Standards erstellter Jahresabschluss Voraussetzung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ursachen der zunehmenden Bedeutung einer standardisierten internationalen Rechnungslegung:

Globalisierung von Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme des grenzüberschreitenden Handels mit Gütern und Dienstleistungen - Zunahme der Direktinvestitionen im Ausland 	⇒ Erleichterungen bei Akquisitionsentscheidungen - Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen - Verringerung des Aufwands bei der Planung, Kontrolle und Steuerung von Tochterunternehmen durch das Mutterunternehmen ²
Globalisierung des Kapitalmarktes	Kapitalanleger investieren zunehmend im Ausland	⇒ Erleichterungen bei Anlageentscheidungen
Schaffung länderübergreifender Wirtschaftsräume	z.B. EU	⇒ Bedarf einer standardisierten internationalen Rechnungslegung
Notierung an bestimmten Wertpapierbörsen	<u>Neuer Markt</u> : Notierung erfordert Rechnungslegung nach IAS oder US-GAAP <u>New York Stock Exchange</u> : verlangt einen Abschluss nach US-GAAP ³	⇒ Vereinfachung des Zugangs durch standardisierte internationale Rechnungslegung

¹ Vgl. Hayn, S.2.

² Vgl. Pellens, 2.Aufl., S. 341.

³ Vgl. Coenenberg, S.44.

B. HGB, IAS und US-GAAP im Vergleich

I. Hauptmerkmale der Jahresabschlüsse

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das kontinentaleuropäische Rechtssystem unterscheidet sich wesentlich von dem angloamerikanischen Rechtssystem, nach dem sowohl die US-GAAP, als auch die IAS aufgebaut sind.

HGB	IAS	US-GAAP
<ul style="list-style-type: none">Rechnungslegungsvorschriften folgen dem Code Law, d.h. sie sind <u>allgemeingültig formuliert</u> <p>→ nationales System</p>	<ul style="list-style-type: none">Die IAS folgen dem Case Law, d.h. bei den IAS handelt es sich um eine <u>Vielzahl detaillierter Einzelfallregelungen</u>Aber: Kein reines Case-Law, da Standards ein Rahmenwerk (Framework) mit allgemein gültigen Regeln vorangestellt ist. <p>→ echtes internationales System</p>	<ul style="list-style-type: none">Die US-GAAP folgen dem Case Law, d.h. handelt sich um eine <u>Vielzahl detaillierter Einzelfallregelungen</u> <p>→ <u>kein</u> echtes internationales System</p>

2. Grundlagen der Jahresabschlüsse nach HGB, IAS und US-GAAP

Einerseits verdeutlicht die folgende Übersicht die Unterschiede zwischen den Grundsätzen, denen jeweils das HGB und die internationalen Rechnungslegungssysteme folgen, andererseits lässt sie die Orientierung der International Accounting Standards an den US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen erkennen.

	HGB	IAS	US-GAAP
Hauptadressaten	Keine einzelne Adressatengruppe im Vordergrund. Im Zweifelsfall höhere Gewichtung von Gläubiger (schutz)interessen ⁴	Primäre Orientierung an Investoren , wobei Informationsinteressen weiterer Adressaten abgedeckt werden sollen ⁵	Ebenfalls Fokussierung auf Informationswünsche der Kapitalgeber (insb. Kleinaktionäre) im Sinne einer gleichzeitigen Abdeckung der Informationsbedürfnisse weiterer Interessengruppen ⁶
Zentrale Zielsetzung	Vorsichtsprinzip im Rahmen der GoB ⁷ zur Erhaltung der Haftungssubstanz	Decision usefulness <i>Hintergrund:</i> allen potentiellen Nutzern von Jahresabschlüssen soll Einblick in Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegeben werden <i>Prinzip:</i> Abschluss soll in erster Linie der Entscheidungsfindung dienen, hat also reine Informationsfunktion → Vorsichtsprinzip ist eher nachrangig	Decision usefulness (Entscheidungsnützlichkeit)
Funktion des Jahresabschlusses	Dokumentationsfunktion als Basisaufgabe Periodengerechte Erfolgsermittlung Regelung von Informationsinteressen (§264(2)HGB) Regelung von Zahlungsbemessungsinteressen (z.B. Ausschüttungssperre gem. §57(1)S.1AktG) ⁸	Informationsfunktion (keine Zahlungsbemessungsfunktion; keine Beschränkungen des ausschüttungsfähigen Gewinns; keine steuerlichen Bewertungskonzeptionen) ⁹ → Problem: unterschiedliche Interessen von Unternehmern, Arbeitnehmern, Gläubigern, Lieferanten, Kunden, Staat und Öffentlichkeit = unterschiedliches Informationsbedürfnis ⇒ Lösung: primäre Orientierung am Informationsbedürfnis der Investoren	Informationsfunktion
↓	↓	↓	↓
Rechnungslegungszweck	Gläubigerschutz	Anlegerschutz	Anlegerschutz ¹⁰

⁴ Vgl. Hayn, S.11.

⁵ Vgl. Pellens, 1.Aufl., S.407.

⁶ Vgl. Pellens, 1.Aufl., S.134.

⁷ Vgl. Hayn, S.11.

⁸ Vgl. Coenenberg, S.36.

⁹ Vgl. Coenenberg, S.42.

¹⁰ Vgl. Buchholz, S.17.

II. Bilanzinhalt

Der Bilanzinhalt nach HGB ist grundsätzlich auf Vermögensgegenstände und Schulden beschränkt.¹¹ Keine Vermögensgegenstände im handelsrechtlichen Sinne sind Rechnungsabgrenzungsposten und Bilanzierungshilfen, die eine periodengerechtere Aufwandsermittlung ermöglichen sollen.¹² Die IAS und US-GAAP unterscheiden dagegen nur zwischen „assets“ und „liabilities“ soweit deren Ansatzvorschriften erfüllt sind.

HGB	IAS	US-GAAP
- Vermögensgegenstände - Schulden - Eigenkapital	- Vermögenswerte (assets) - Schulden (liabilities) - Eigenkapital (equity) als Ausgleichsposten ¹³	- assets - liabilities - equity
- Rechnungsabgrenzungsposten	Ausweis als asset oder liability	
- Bilanzierungshilfen	keine Bilanzierungshilfen	

III. Bilanzansatz

Unterschiede beim Ansatz nach HGB bzw. internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben sich aus den jeweiligen Grundsätzen. Im deutschen Handelsrecht gibt es engere Ansatzvorschriften (Vorsichtsprinzip), um einen vorsichtigen Vermögensausweis mit dem Ziel des Gläubigerschutzes zu gewährleisten. Nach IAS und US-GAAP werden dagegen ein vollständiger Vermögensausweis und periodengerechte Gewinnermittlung angestrebt, weshalb die Ansatzvorschriften weiter gefasst sind.¹⁴

Um zu klären, ob es zu einem Bilanzansatz kommt, wird grundsätzlich ein zweistufiger Prüfungsprozess durchlaufen. Es wird zunächst die abstrakte Bilanzierungsfähigkeit anhand der Definitionskriterien und schließlich die konkrete Bilanzierungsfähigkeit im Einzelfall geprüft.

Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich auf die Möglichkeit der Aktivierung von Vermögensgegenständen im Sinne des HGB bzw. von assets im Sinne der IAS. Es sollen an dieser Stelle grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen aufgezeigt werden. Auf Beispiele aus dem Bereich der US-GAAP wird aus zeitlichen Gründen verzichtet.

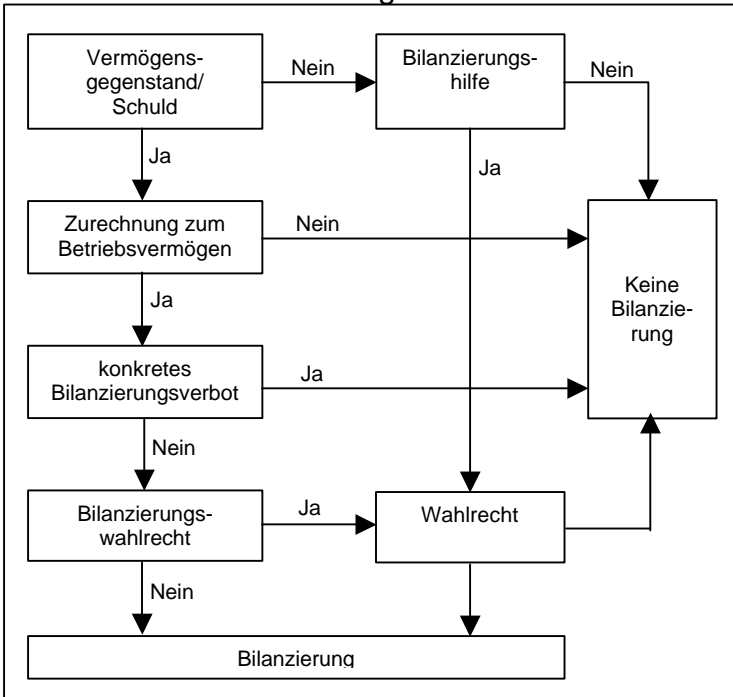
¹¹ Vgl. Coenenberg, S.97.

¹² Vgl. Buchholz, S.64.

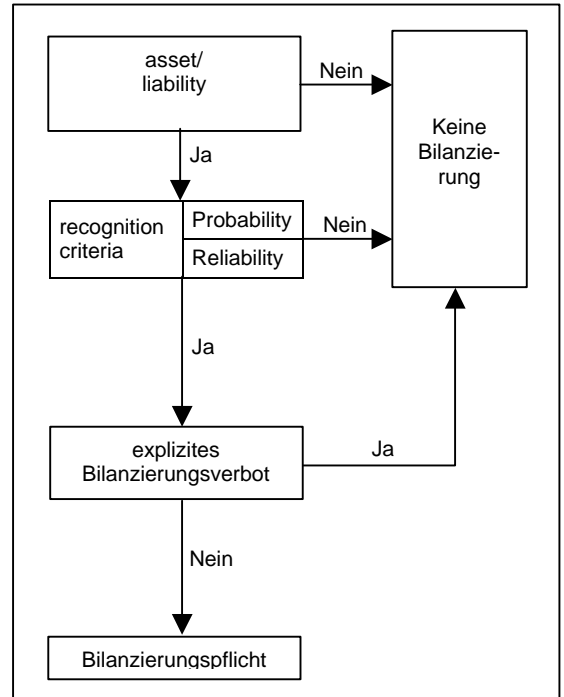
¹³ Vgl. Buchholz, S.57.

¹⁴ Vgl. Buchholz, S.65.

Bilanzansatz-Entscheidung im **HGB**-Abschluss



Bilanzansatz nach **IAS**



Vgl. Coenenberg, A., Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 17.Aufl., Landsberg/Lech 2000, S.97ff.

Vermögensgegenstand

1. Wirtschaftlicher Wert
2. selbständig bewertbar
3. Einzelveräußerbarkeit

- Einzelveräußerbarkeit irrelevant
- Zukunftsbetrachtung

asset nach IAS

1. Ressource des Unternehmens über die es auf Grund
2. vergangener Ereignisse verfügen kann und aus der es
3. in Zukunft einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen erwartet.

recognition criteria

1. probability: Nutzenzufluß mit mehr als 50% Wahrscheinlichkeit
2. reliability: Verlässliche Wertbestimmung

1. Aktivierung von Sachanlagevermögen nach HGB und IAS

a) Die Weltweit-AG erwirbt eine spezielle Fertigungsanlage für 300.000 €. Da ein gesetzliches Absatzverbot für die Produkte besteht und eine anderweitige Nutzung nur beschränkt möglich ist, ist nur mit 20%iger Wahrscheinlichkeit mit einem zukünftigen Nutzen von 20.000 € zu rechnen. Eine Veräußerung ist jederzeit möglich.

Lösung:

HGB

<i>abstrakte Bilanzierungsfähigkeit</i> Vermögensgegenstand?	
1. <u>Wirtschaftlicher Wert</u> (Sachen, Rechte, sonstige wirtschaftliche Vorteile)	Ja (Sache)
2. <u>selbständig bewertbar</u> (Aufwendungen müssen sich dem jeweiligen Posten direkt zurechnen lassen)	Ja
3. <u>Einzelveräußerbarkeit</u>	Ja
Bilanzierungshilfe?	-
<i>konkrete Bilanzierungsfähigkeit</i> Zurechnung zum Betriebsvermögen? konkretes Bilanzierungs verbot ? Bilanzierungsb wahlrecht ?	Ja Nein Nein
	↓
	<u>Aktivierungspflicht</u>

IAS

<i>abstrakte Bilanzierungsfähigkeit</i> asset?	
1. <u>Ressource des Unternehmens</u> über die es auf Grund	Ja
2. <u>vergangener Ereignisse</u> verfügen kann und aus der es	Ja (Anschaffung)
3. <u>in Zukunft einen wirtschaftlichen Nutzen</u> zu erzielen erwartet.	Ja (wenn auch eingeschränkt) → asset
<i>konkrete Bilanzierungsfähigkeit</i> recognition criteria	
1. <u>probability</u> : Nutzenzufluß mit mehr als 50% Wahrscheinlichkeit	Nein (20%)
2. <u>reliability</u> : Verlässliche Wertbestimmung	
Explizites Bilanzierungsverbot?	
	↓
	<u>Aktivierungsverbot</u>

Fazit: Zukunftsbetrachtung für Bilanzansatz nach IAS

2. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

a) Für ein von den eigenen Mitarbeitern entwickeltes Patent sind Aufwendungen in Höhe von 20.000 € angefallen. Es soll dauerhaft im Unternehmen genutzt werden; eine Veräußerung wäre jedoch jederzeit möglich. Einer Marktstudie zufolge ist mit zukünftigen hohen Gewinnen zu rechnen.¹⁵

	HGB	IAS
selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die <u>nicht entgeltlich erworben</u> wurden (§248 (2) HGB). <u>Vorsichtsprinzip</u> : selbst wenn Wert unstrittig ist, ist Erwerb von einem Dritten notwendig, um den immateriellen Posten durch den Markt zu objektivieren ¹⁶	Aktivierungspflicht sofern zusätzliche Kriterien erfüllt. Wegen folgender Grundsätze: - <u>completeness</u> entscheidungsrelevanter Posten - <u>accrual basis</u> (periodengerechte Erfolgsermittlung), da die Aufwendungen nach der Aktivierung über die ND verteilt werden ¹⁷

Lösung:

HGB

Vermögensgegenstand?	
1. <u>Wirtschaftlicher Wert</u>	Ja (Recht)
2. <u>selbständig bewertbar</u> (Aufwendungen müssen sich dem jeweiligen Posten direkt zurechnen lassen)	Ja
3. <u>Einzelveräußerbarkeit</u>	Ja
Zusätzliche Kriterien	
1. immateriell	Ja
2. entgeltlicher Erwerb	Nein
	↓
	Aktivierungsverbot gem. §248(2)HGB

IAS

asset-Definition erfüllt recognition criteria	Ja erfüllt
Postenspezifische Definitionskriterien	
1. keine monetären Werte	Ja
2. keine physische Substanz	Ja → intangible asset
Postenspezifische Ansatzkriterien	
1. Abgrenzbarkeit	Ja (eindeutig von anderen assets zu unterscheiden)
2. Kontrolle durch das Unternehmen	Ja (Nutzungsrecht am Patent lässt sich ggf. gerichtlich durchsetzen)
3. Zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen	Ja (es wird mit großen Gewinnen gerechnet)
	↓
	Aktivierungspflicht

⇒ **Entgeltlicher Erwerb für Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach HGB**

¹⁵ Vgl. Buchholz, S.238.

¹⁶ Vgl. Coenenberg, S.154f.

b) Für die Forschung, die schließlich zur Entwicklung des Patentes geführt hat, sind Aufwendungen in Höhe von 5.000€ entstanden. In der Entwicklungsphase entstanden weitere Aufwendungen in Höhe von 10.000€.

	HGB	IAS
Forschungskosten	Aktivierungsverbot §248 (2) HGB	explizites Aktivierungsverbot (IAS 38.42) <u>prudence</u> (Vorsichtsprinzip), da in Forschungsphase noch nicht festgestellt werden kann, inwieweit ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen entsteht.
Entwicklungskosten	Aktivierungsverbot §248 (2) HGB	Aktivierungspflicht sofern zusätzliche Voraussetzungen, die die Werthaltigkeit des Postens nachweisen, erfüllt werden (Anlegerschutz): - technische Realisierbarkeit - es besteht Intention zur Fertigstellung und Nutzung/ Verkauf - Nachweis eines wirtschaftlichen Nutzens - Verfügbarkeit der Mittel - Verlässliche Kostenabschätzung

Durch vermehrte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten nahezu aller Unternehmen, gewinnt die Möglichkeit der Aktivierung von Entwicklungskosten zunehmend an Bedeutung.¹⁸ Einerseits können die Entwicklungskosten den Nutzungsjahren zugeordnet werden, andererseits wird der Wert des Unternehmens richtig abgebildet.¹⁹

c) Für eine wesentliche Ausweitung der Vertriebsorganisation beauftragt die Weltweit AG die Schlitzohr GmbH mit der Erarbeitung eines neuen Vertriebskonzeptes (5.000 €). Darüber hinaus fallen Aufwendungen für Marktstudien in Höhe von 10.000 € an.

	HGB	IAS
Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	Aktivierungswahlrecht Kein Vermögensgegenstand, da nicht selbständig verkehrsfähig. <u>Bilanzierungshilfe</u> gem. §269HGB	Aktivierungsverbot IAS 38.57(a)

**⇒ Keine Bilanzierungshilfe nach IAS
(kein Raum für bilanzpolitische Maßnahmen)**

¹⁷ Vgl. Buchholz, S.71.

¹⁸ Vgl. Achleitner, S.111.

¹⁹ Vgl. Buchholz, S.77.

d) Im Rahmen der immateriellen Vermögensgegenstände soll noch kurz auf den Firmenwert nach HGB und IAS eingegangen werden.

	HGB	IAS
originärer Firmenwert	Aktivierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden (§248 (2) HGB)	Aktivierungsverbot für Goodwill (IAS 38.36)
derivativer Firmenwert	Aktivierungswahlrecht (Bilanzierungshilfe; kein Vermögensgegenstand wegen fehlender Einzelveräußerbarkeit) §255(4)HGB	Aktivierungspflicht da asset i.S.d. IAS

⇒ **Keine Einzelveräußerbarkeit für asset-Definition nach IAS**

C. Nationale Gültigkeit internationaler Rechnungslegungsvorschriften

Abschließend stellt sich die Frage nach der derzeitigen Anwendbarkeit internationaler Rechnungslegungssysteme in Deutschland und der zukünftig zu erwartenden Entwicklung.

Der neu eingefügte §292a HGB trägt den bereits in der Einleitung erwähnten Internationalisierungstendenzen Rechnung und ermöglicht eine Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach HGB, sofern ein Konzernabschluss- und Lagebericht nach den Grundsätzen der IAS oder US-GAAP erstellt werden. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2004 befristet. Bis zum Ende der Frist soll eine Anpassung der Konzernrechnungslegung des HGB an internationale Standards vorgenommen werden.²⁰

Für die IAS ist eine weitere Annäherung an die US-GAAP vorgesehen, um ihre Akzeptanz durch die amerikanische Börsenaufsicht zu erreichen. Die IAS wären damit an allen wichtigen Börsenplätzen der Welt akzeptiert.

Um die zukünftige Entwicklung der einzelnen Rechnungslegungsstandards mitverfolgen zu können, bietet die Tabelle auf der folgenden Seite eine Übersicht über die wichtigsten Begriffe und Institutionen an.

²⁰ Vgl. Coenenberg, S. 43ff.

D. Übersicht über wichtige Begriffe und Institutionen

DRSC (Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gründung: 1998 durch § 342 (1) HGB Voraussetzung für Vertretung der BRD in internationalen Rechnungsgremien geschaffen ▪ Rechtsform: eingetragener Verein ▪ Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Grundsätzen der Konzernrechnungslegung - Beratung bei Gesetzesvorhaben zur Rechnungslegung - Vertretung in internationalen Standardisierungsgremien <p>⇒ durch Kontakt zum Board besteht Einflussnahme auf internationale Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen</p>
DSR (Deutscher Standardisierungs-Rat)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zentrales Rechnungslegungsgremium des DRSC
DRS (Deutsche Rechnungslegungs-Standards)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zu spezifischen Problemen der Konzernrechnungslegung
IAS (International Accounting Standards)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Normen zur externen Unternehmensberichterstattung mit internationaler Gültigkeit = Versuch der weltweiten Harmonisierung der Rechnungslegung
IASC (International Accounting Standards Committee)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unabhängige privatrechtliche Organisation von sich mit Rechnungslegung befassenden Berufsverbänden aus Australien, Deutschland, Frankreich, USA, Irland, Japan, Kanada, Mexiko und den Niederlanden 1973 gegründet ▪ Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS: International Accounting Standards), die weltweit akzeptiert, anerkannt und angewendet werden - Verbesserung und Harmonisierung der Vorschriften
Board	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wichtigstes Organ des IASC ▪ Mitglieder: 14 Mitglieder; Annahme v. Standards, wenn 8 v. 14 Mitgliedern zustimmen ▪ Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Führung von Geschäften - Verabschiedung von Standards und Interpretationen - Kontaktaufnahme zu nationalen Rechnungslegungsinstitutionen
SIC (Standing Interpretation Committee)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielles Organ des IASC ▪ Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Interpretation und Auslegung von Standards bei Unklarheiten - Ergänzung von Standards <p>- ⇒ Auslegungsfolge: 1. Interpretations der SIC, 2. Standards, 3. Framework</p>
US-GAAP (US-Generally Accepted Accounting Principles)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ US-amerikanische Rechnungslegungsnormen
SEC (Securities and Exchange Commission)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amerikanische Börsenaufsicht 1934 gegründet ▪ Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über das Börsengeschehen - Erlass von Rechnungslegungsvorschriften (z.B. über Form, Inhalt, Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen; sowie Vorschriften zur Erläuterung der Unternehmensentwicklung)
FASB (Financial Accounting Standards Boards)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitglieder: Wirtschaftsprüfer ▪ Aufgabe: Entwicklung weiterer Rechnungslegungsvorschriften neben GAAP, deren Einhaltung die SEC überwacht
FAS (Financial Accounting Standards)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Normen zur externen Berichterstattung als Bestandteil der US-GAAP

E. Literaturverzeichnis

- Achleitner**, Ann-Kristin,
Behr, Giorgio,
(zitiert als „Achleitner“)
- International Accounting Standards, München
1998.
- Born**, Karl,
(zitiert als „Born“)
- Rechnungslegung International, Schäffer-
Poeschel Verlag Stuttgart, 2. Auflage 1999.
- Buchholz**, Rainer,
(zitiert als „Buchholz“)
- Internationale Rechnungslegung, Bielefeld
2001.
- Coenenberg**, Adolf G.,
(zitiert als „Coenenberg“)
- Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse,
17. Auflage, Landsberg/Lech 2000.
- Hayn**, Sven, Waldersee, Georg Graf,
(zitiert als „Hayn“)
- IAS/HGB/US-GAAP im Vergleich, Stuttgart
2000.
- Langenbeck**, Jochen
- Grundzüge der IAS und US-GAAP- Vergleich
mit der Rechnungslegung nach HGB, in:
BBK, Fach 20, Nr. 3 vom 02.02.2001, S. 127-
132.
- Pellens**, Bernhard,
(zitiert als „Pellens 1.Aufl.“)
- Internationale Rechnungslegung, Stuttgart
1997.
- Pellens**, Bernhard,
(zitiert als „Pellens 2.Aufl.“)
- Internationale Rechnungslegung, 2.Aufl.,
Stuttgart 1998.
- Wengel**, Torsten Dr.
- Der internationale Harmonisierungsprozess
und seine Auswirkungen auf die deutsche
Rechnungslegung, in: BBK, Fach 20, Nr. 9
vom 4.5.2001, S. 429-434.